

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Volkswirtschaft (Fachspezifischer Teil)

Inkrafttreten: 01.09.2010

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.01.2020 (Brem.ABl. S. 189)

Fundstelle: Brem.ABl. 2012, 191

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 21. März 2012 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Volkswirtschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 457) in der jeweils gültigen Fassung sowie mit Wirkung vom 15. Oktober 2011 die Neufassung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 11. Oktober 2011 (Brem.ABl. S. 1457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet ein integriertes Auslandsstudium sowie die Bachelorthesis.
- (2) Der Beginn des integrierten Auslandsstudiums ist nur nach erfolgreichem Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens neunzig Leistungspunkten zulässig; zusätzlich sind die Module 4.5 und 5.1 erfolgreich abzuschließen.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Umfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte.

§ 2 **Integriertes Auslandsstudium**

Das integrierte Auslandsstudium ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Es findet in der Regel im 5. und 6. Semester im Ausland statt und besteht aus einem theoretischen Studiensemester und einem praktischen Studiensemester. Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten und angerechneten Prüfungsleistungen werden nach Umrechnung nach Maßgabe der modifizierten Bayrischen Formel in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Das praktische Studiensemester hat eine Dauer von mindestens 18 Wochen. Näheres regelt [Anlage 2](#).

§ 3 **Prüfungsleistungen**

- (1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt [Anlage 1](#). Die Prüfungsleistungen werden in den im AT-BPO genannten Formen erbracht.
- (2) Hausarbeiten und Referate können auch durch eine Gruppe von (maximal drei) Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 4 **Wiederholung der Modulprüfungen**

Bei höchstens zwei Modulprüfungen oder einer Modulprüfung und zwei einzelnen Prüfungsleistungen als Teilen von Modulprüfungen oder vier einzelnen Prüfungsleistungen als Teilen von Modulprüfungen sind nach Entscheidung des oder der Studierenden zwei Wiederholungen zulässig. Diese Regel tritt zum 31. August 2011 außer Kraft.

§ 5 **Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß [Anlage 1](#) und der Bachelorthesis.
- (2) Das Thema der Bachelorthesis kann auf Antrag ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in deutscher Sprache oder in englischer Sprache abzufassen. Die Bachelorthesis ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich auf einem gängigen Datenträger abzugeben.
- (3) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorthesis beträgt 6 Wochen.

§ 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Modulnoten (einschließlich der Note für die Bachelorthesis) nach [Anlage 1](#).

§ 7 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2010/11 ihr Studium an der Hochschule Bremen aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Internationalen Studiengang Volkswirtschaft (Fachspezifischer Teil) vom 15. April 2008 (Brem.ABl. S. 316), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Mai 2009 (Brem.ABl. 2010 S. 598), außer Kraft. Die Bestimmungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die das Studium an der Hochschule Bremen vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, legen die Bachelorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2014. Für Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Bachelorprüfung noch nicht abgelegt haben, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass die bis dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden.

Anlage 1

Prüfungsleistungen

Modulbezeichnungen		SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
Modul 1.1 Wissenschaftliche Grundlagen und Quantitative Methoden der VWL			6	
1.1.1.	Wissenschaftliche Grundlagen der VWL	2		KL und R
1.1.2.	Quantitative Methoden der VWL	2		KL
1.1.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 1.2 Mikroökonomie			6	KL
1.2.1.	Mikroökonomie	4		
1.2.2.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 1.3 Deskriptive Statistik und Empirische Sozialforschung			6	

Modulbezeichnungen		SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
1.3.1.	Deskriptive Statistik	2		KL
1.3.2.	Empirische Sozialforschung	2		KL od. HA/R
1.3.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 1.4 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre			6	KL
1.4.1.	Einführung in die BWL (Beschaffung, Produktion, Absatz)	4		
1.4.2.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 1.5 Fachenglisch für Volkswirtschaftslehre			6	KL und MP
1.5.1.	Fachenglisch für Volkswirtschaftslehre	4		
Modul 2.1 Makroökonomie			6	KL
2.1.1.	Makroökonomie	4		
2.1.2.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 2.2 Außenwirtschaft und Europäische Integration			6	KL
2.2.1.	Außenwirtschaft	2		
2.2.2.	Europäische Integration	2		
2.3.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 2.3 Spezielle Volkswirtschaftslehre			6	
2.3.1.	Spezielle Volkswirtschaftslehre: Umweltökonomie	2		KL oder R
2.3.2.	Spezielle Volkswirtschaftslehre: Sozialökonomie	2		KL oder R
2.3.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 2.4 Quantitative Aspekte der Unternehmensführung und Analytische Statistik			6	KL
2.4.1.	Quantitative Aspekte der Unternehmensführung, insbes. Investitionsrechnung	2		
2.4.2.	Analytische Statistik	2		
2.4.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 2.5 Interkulturelle Kommunikation und Fachenglisch für Volkswirtschaftslehre			6	
2.5.1.	Interkulturelle Kommunikation	2		R
2.5.2.	Fachenglisch für Volkswirtschaftslehre	2		KL
Modul 3.1 Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft			6	KL
3.1.1.	Wirtschaftspolitik	2		

Modulbezeichnungen		SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
3.1.2.	Finanzwissenschaft	2		
3.1.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 3.2 Geldwirtschaftslehre und Mesoökonomie			6	
3.2.1.	Geldwirtschaftslehre	2		KL
3.2.2.	Mesoökonomie (Institutionen/ Branchen/Regionen)	2		KL oder R
3.2.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 3.3 Weltwirtschaftsgeschichte und Politologie/Soziologie			6	
3.3.1.	Weltwirtschaftsgeschichte	2		KL oder R
3.3.2.	Politologie/Soziologie	2		KL oder R
3.3.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 3.4 Ökonometrie und Datenanalyse			6	KL
3.4.1.	Ökonometrie	2		
3.4.2.	Datenanalyse (SPSS)	2		
3.4.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 3.5 Nationales und Internationales Wirtschaftsrecht			6	KL
3.5.1.	Nationales und Internationales Wirtschaftsrecht	4		
3.5.2.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.1 Erster Schwerpunkt (WPM)			6	
4.1.1.	Modul 1, Pflichtveranstaltung 1	2		
4.1.2.	Modul 1, Pflichtveranstaltung 2	2		
4.1.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.2 Erster Schwerpunkt (WPM)			6	
4.2.1.	Modul 2, Pflichtveranstaltung 1	2		
4.2.2.	Modul 2, Pflichtveranstaltung 2	2		
4.2.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.3 Zweiter Schwerpunkt (WPM)			6	
4.3.1.	Modul 1, Pflichtveranstaltung 1	2		
4.3.2.	Modul 1, Pflichtveranstaltung 2	2		
4.3.3.	Modulbezogene Übung	2		
Modul 4.4 Zweiter Schwerpunkt (WPM)			6	
4.4.1.	Modul 2, Pflichtveranstaltung 1	2		
4.4.2.	Modul 2, Pflichtveranstaltung 2	2		
4.4.3.	Modulbezogene Übung	1		

Modulbezeichnungen		SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
Modul 4.5 Social Skills und Auslandsvorbereitung: Englisch in der wissenschaftlichen Arbeit			6	
4.5.1.	Social Skills (insbes. Selbstmanagement, Teammanagement, Projektmanagement, Bewerbungstraining)	2		MP
4.5.2.	Auslandsvorbereitung: Englisch in der wissenschaftlichen Arbeit	2		R
Modul 5.1 Vorbereitung des Auslandsstudiums			6	R
5.1.1.	Volkswirtschaftliche Länderanalyse	4		
5.1.2.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 5.2 Auslandsstudium			6	
5.2.1.	Intermediate Microeconomics			nach Maßgabe der ausländischen Hochschule
Modul 5.3 Auslandsstudium			6	
5.3.1.	Intermediate Macroeconomics			nach Maßgabe der ausländischen Hochschule
Modul 5.4 Auslandsstudium			6	
5.4.1.	Intermediate Business Administration			nach Maßgabe der ausländischen Hochschule
Modul 5.5 Auslandsstudium			6	
5.5.1.	Area Studies (Host Region)			nach Maßgabe der ausländischen Hochschule
Modul 6.1 - 6.4 Auslandspraktikum			24	
Modul 6.5 Nachbereitung des Praktikums			6	HA
6.5.1.	Analyse des Praktikums unter mesoökonomischen Aspekten (Branchen, Regionen und Institutionen)	4		
6.5.2.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.1 Erster Schwerpunkt (WPM)			6	
07.01.2001	Modul 3, Pflichtveranstaltung 1	2		
07.01.2002	Modul 3, Pflichtveranstaltung 2	2		
07.01.2003	Modulbezogene Übung	1		

Modulbezeichnungen		SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
Modul 7.2 Erster Schwerpunkt (WPM)			6	
7.2.1.	Modul 4, Pflichtveranstaltung 1	2		
7.2.2.	Modul 4, Pflichtveranstaltung 2	2		
7.2.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.3 Zweiter Schwerpunkt (WPM)			6	
7.3.1.	Modul 3, Pflichtveranstaltung 1	2		
7.3.2.	Modul 3, Pflichtveranstaltung 2	2		
7.3.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.4 Zweiter Schwerpunkt (WPM)			6	
7.4.1.	Modul 4, Pflichtveranstaltung 1	2		
7.4.2.	Modul 4, Pflichtveranstaltung 2	2		
7.4.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.5 Bachelorthesis			6	BT
7.5.1.	Bachelorthesis	4		
Summe		131	210	
Schwerpunktstudium ⁴				
Wahlpflichtmodule 4. Semester				
Modul 4.6 Internationale Wirtschaftsbeziehungen 1 (WPM)			6	KL und R
4.6.1.	Währungspolitik	2		
4.6.2.	Internationale Finanzmärkte	2		
4.6.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.7 Internationale Wirtschaftsbeziehungen 2 (WPM)			6	KL und R
4.7.1.	Außenwirtschaftspolitik	2		
4.7.2.	Wirtschaftliche Integration	2		
4.7.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.8 Logistik 1 (WPM)			6	KL und R
4.8.1.	Verkehrsökonomie	2		
4.8.2.	Verkehrsökonomie	2		
4.8.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.9 Logistik 2 (WPM)			6	KL und R
4.9.1.	Supply Chain Management	2		
4.9.2.	Supply Chain Management	2		
4.9.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.10 Europäische Regionalökonomie 1 (WPM)			6	KL und R

Modulbezeichnungen		SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
4.10.1.	Regionalökonomie Theorie	2		
4.10.2.	Regionalökonomie Theorie	2		
4.10.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 4.11 Europäische Regionalökonomie 2 (WPM)			6	KL und R
4.11.1.	Regionalanalyse	2		
4.11.2.	Regionalanalyse	2		
4.11.3.	Modulbezogene Übung	1		
Wahlpflichtmodule 7. Semester				
Modul 7.6 Internationale Wirtschaftsbeziehungen 3 (WPM)			6	KL und R
7.6.1.	Internationale Organisationen	2		
7.6.2.	Internationale Unternehmen	2		
7.6.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.7 Internationale Wirtschaftsbeziehungen 4 (WPM)			6	KL und R
7.7.1.	Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik im internationalen Vergleich	2		
7.7.2.	Innovationspolitik im internationalen Vergleich	2		
7.7.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.8 Logistik 3 (WPM)			6	KL und R
7.8.1.	Global Logistics	2		
7.8.2.	Global Logistics	2		
7.8.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.9 Logistik 4 (WPM)			6	KL und R
7.9.1.	Industrieökonomie	2		
7.9.2.	Industrieökonomie	2		
7.9.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.10 Europäische Regionalökonomie 3 (WPM)			6	KL und R
7.10.1.	Programmanalyse	2		
7.10.2.	Programmanalyse/Regionale Finanzwissenschaften	2		
7.10.3.	Modulbezogene Übung	1		
Modul 7.11 Europäische Regionalökonomie 4 (WPM)			6	KL und R
7.11.1.	Regionale Strukturpolitik (EU)	2		
7.11.2.	Regionale Strukturpolitik (national und kommunal)	2		

Modulbezeichnungen		SWS ¹	Credits ²	Prüfungsleistung ³
7.11.3.	Modulbezogene Übung	1		

Fußnoten

- ¹ Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.
- ² Leistungspunkte nach ECTS.
- ³ Form der Prüfungsleistung: KL = Klausur, MP = Mündliche Prüfung/ Kolloquium, R = schriftlich ausgearbeitetes Referat, HA = Hausarbeit, BT = Bachelorthesis.
- ⁴ Im 4. und 7. Semester werden jeweils zwei von drei möglichen Schwerpunkten à zwei Module ausgewählt.

Anlage 2

Richtlinien für das praktische Studiensemester

- Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und soll den Studierenden eine auf eigene Erfahrung gegründete, ergänzende praxisbezogene Bildung vornehmlich im Ausland vermitteln. Es soll im 6. Semester absolviert werden. Es dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Arbeitswelt eines anderen Landes als des Herkunftslandes des oder der Studierenden sowie der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit in einem zunehmend internationalisierten Arbeitsmarkt. Die Studierenden sollen ihre im Studium erworbenen Kenntnisse gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge in ökonomischen Handlungsfeldern erproben und anwendungsorientiert erweitern und dadurch in die Arbeitswelt des Volkswirtes beziehungsweise der Volkswirtin eingeführt werden.
- Während des praktischen Studiensemesters im Ausland fertigt der oder die Studierende einen Arbeitsbericht an. Der Arbeitsbericht beinhaltet eine umfassende volkswirtschaftliche Analyse der Branche oder des Sektors, in dem die praktikumsgebende Institution beziehungsweise das Unternehmen tätig ist, und reflektiert die Arbeitsabläufe in der praktikumsgebenden Institution sowie die Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin in dieser außeruniversitären Bildungsstelle.
- Als Bildungsstellen kommen Unternehmen, volkswirtschaftliche Forschungseinrichtungen, Kammern, Behörden oder andere Einrichtungen in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation erfordern. Als Arbeitsbereiche, die für die

Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten vor allem internationale Beziehungen, Außenhandel, transnationale Investitionen, Finanzierung, Logistik, Raumplanung, Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung, Projektierungen, Consulting. Außer in diesen betrieblichen Arbeitsbereichen sollen die Studierenden nach Möglichkeit auch in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, die die Kommunikation in der betreffenden Fremdsprache verlangen und die Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des betreffenden Landes erfordern.

4. Das praktische Studiensemester soll nach Umfang und Terminierung so angelegt sein, dass es für die Studierenden überschaubar ist und in den mindestens 18 Praxissemesterwochen erkennbare Arbeitsergebnisse bzw. -fortschritte erzielt werden können. In der Regel werden die Studierenden während des gesamten internationalen praktischen Studiensemesters in einem, höchstens zwei Arbeitsbereichen tätig. Es ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu geben, Einblick in betriebliche Abläufe sowie in die organisatorischen und sozialen Strukturen zu gewinnen.